

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB) 2017

Wohnwagen Vermietung / Verkauf

www.FahrInUrlaub-caravan.de

Ulrich Augustin

Hauptstr. 20

77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)



Für alle Wohnwagen im Vermietprogramm

Nachfolgende Vermietbedingungen gelten mit Vertragsabschluss über die Buchung eines unserer Wohnwagen aus der

Wohnwagenvermietung Augustin Ulrich, Hauptstr. 20, 77793 Gutach FahrInUrlaub-Caravan.de

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der o.g. Vermieter gelten ausschließlich.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Wohnwagens.
- 1.3 Zwischen dem Vermieter und dem Mieter bzw. den Mietern kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mindestalter, berechnigte Fahrer

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und des Fahrers beträgt 21 Jahre. Führerscheinbesitz der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B seit mindestens zwei Jahren wird vorausgesetzt. Bitte beachten Sie, dass PKW -Caravan Gespanne die ein Zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben können und hierfür der Führerschein Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C1 erforderlich ist
- 2.2 Kann ein entsprechend gültiger Führerschein nicht vorgelegt werden, so gilt der gebuchte Wohnwagen als nicht abgeholt. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen gem. 4.2.
- 2.3 Der Wohnwagen darf nur vom Mieter und den bei der Anmietung benannten Fahrern geführt werden.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er den Wohnwagen auch nur zeitweise kurz überlassen hat, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter haftet für das Handeln des Fahrers, dem er den Wohnwagen überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln und wie wenn er den Wohnwagen selbst geführt hätte.

3. Mietpreisberechnung und Mietdauer

- 3.1 Der Mietpreis je Wohnwagen beträgt Modell /Typ. / Größe abhängig Mietpreis Euro pro Tag. (siehe gültige Preisliste)
Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale in Höhe von (siehe gültige Preisliste) berechnet.
- 3.2 Die Tagesmietpreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Mietfahrzeuges durch den Mieter am Platz des Vermieters und endet bei der Rücknahme des Fahrzeugs durch den Vermieter am Vermietplatz.
- 3.3 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter 25€, höchstens jedoch für jeden angefangenen Tag der Verspätung den Tageshöchstpreis. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden, verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- 3.4 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis vom Mieter zu zahlen.

4. Reservierung und Umbuchung

- 4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß 4.2 verbindlich.
- 4.2 Eine Anzahlung von 50 % des Ges. Mietpreises ist innerhalb von 7 Tagen nach Angebot des Mietvertrages auf das Vermieterkonto zu leisten. Die Reservierung ist nach Eingang der Anzahlung auf dem Vermieterkonto verbindlich. Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogeühren berechnet:
Zwischen 180 bis 61Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises
Zwischen 60 bis 20 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises - weniger als 20 Tage vor Mietbeginn 75 % des Mietpreises.

5. Zahlungsbedingungen und Kautio

- 5.1 Der Mietpreis muss spätestens bis 28 Tage vor Mietbeginn auf dem Vermieterkonto eingegangen sein.
- 5.2 Die Kautio von (siehe gültige Preisliste) für das gebuchte Fahrzeug muss spätestens bei Fahrzeugübernahme auf dem Konto des Vermieters verfügbar sein oder in Bar gegen Quittung bei Übernahme des Wohnwagens an den Vermieter übergeben werden.
- 5.3 Bei Buchungen die weniger als 28 Tage bis zum Anmietdatum betragen, werden Kautio und Mietpreis sofort fällig und sind auf das Konto des Vermieters zu überweisen.
- 5.4 Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter zurückerstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallenden Entgeltes, wird bei Rückgabe des Wohnwagens mit der Kautio verrechnet.

6. Übergabe/Rücknahme

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Wohnwageneinweisung durch den Vermieter an der Übergabestelle teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Wohnwagenzustand beschrieben wird und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe jedoch innerhalb 48 Stunden nach Rückgabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.2 Fahrzeugübergabetermine werden telefonisch oder persönlich vereinbart. Übergabe und Rückgabe werden als ein Tag berechnet.
- 6.3 Die Wohnwagen werden an den Mieter innen u. außen einwandfrei gereinigt übergeben und sind von diesem innen einwandfrei wieder zurückzugeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters und wird mit der Kautio verrechnet.

7. Nutzungen, Sorgfaltspflichten, Verbote

7.1 Der Wohnwagen ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere der Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

7.2 Das Rauchen ist im gesamten Wohnwagen einschließlich Vorzelt nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung, Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

7.3 Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Absätzen

7.1, 7.2. kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen und Schadensersatz verlangen.

8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter telefonisch oder per Mail zu verständigen, spätestens jedoch unmittelbar an dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze, des Datums und Ortes des Schadens zu erstellen und zu unterschreiben. Unterlässt der Mieter, gleich aus welchem Grunde, die Erstellung dieses Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

8.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig wie unter 8.1., 8.2 ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere den Vor- und Nachnamen der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9. Auslandsfahrten

9.1 Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich, Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Krisengebiete und/oder Kriegsgebiete sind verboten.

10. Mängel am Fahrzeug

10.1 Schadensersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnwagen außen und innen hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aufgrund nach Mietbeginn angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

11. Reparaturen und/ oder Ersatzfahrzeug

11.1 Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnwagens während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von Euro 50,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der alten ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Punkt 12 für den Schaden haftet.

11.2 Wird der Wohnwagen zerstört oder es ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter nicht haftbar oder zu einer Ersatzleistung verpflichtet.

12. Haftung des Mieters/Kaskoversicherung

12.1 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden und Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung (Gestaffelt Preisgruppen 1, 2, 3.) pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann vom Mieter nicht ausgeschlossen werden. (Preisgruppen, 1= SB 2000 €, 2 = SB 3000 €, 3 = SB 4000 €.)

12.2 Die Haftungsfreistellung aus Punkt 12.1 entfällt wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

12.3 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- a. Wenn Schäden aufgrund Drogen- oder Alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden.
- b. Wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht.
- c. Wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Punkt 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
- d. Wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Punkt 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
- e. Wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Punkt 7.1 beruhen.
- f. Wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.
- g. Wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen.
- h. Wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

12.4 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnwagens anfallenden Gebühren, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

13. Haftung des Vermieters

13.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht).

13.2 Es gelten die AGB die zum Mietbeginn in der Vermietstation ausliegen.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über den Wohnwagen wird der Gerichtsstand Wolfach/Baden-Württemberg vereinbart.